

USt: BFH: Kein ermäßigter Steuersatz für „Wald-Holzhackschnitzel“

- Nachtrag zur Steuerinfo 2018 – 07 L
- BFH-Urteil vom 26.6.2018 (veröffentlicht am 26.9.2018)
<https://www.bundesfinanzhof.de/entscheidungen/entscheidungen-online>
- Regelbesteuerer müssen Wald-Holzhackschnitzel (weiter) mit 19% abrechnen
- Pauschalierer nicht betroffen – unverändert 5,5%

1. Ausgangssituation: zwei FG-Urteile – siehe Steuerinfo 2018 – 07 L

Wegen der beiden beim BFH anhängige Verfahren:

- a) VII R 47/17 Vorinstanz Niedersächsisches Finanzgericht (16.11.2017, 11 K 113/17)
- b) BFH V R 6/18 Vorinstanz Finanzgericht München (19.1.2017, 2 K 668/16)

bestand erhebliche Unsicherheit, ob die betreffenden Lieferungen nunmehr mit 7% (statt 19%) abgerechnet werden können. Beide Finanzgerichte halten den ermäßigten Steuersatz für die Lieferung der betroffenen Holzhackschnitzel zum Heizen nach § 12 Absatz 2 Nr. 1 iVm Anlage 2 Nr. 48 zum UStG für anwendbar.

2. Eine Entscheidung des BFH ist gefallen (VII R 47/17)

Das unter a) genannte Urteil des FG Niedersachsen wurde aufgehoben – was mitnichten den Wünschen der Klägerin (Herstellerin der **Wald-Holzhackschnitzel**) entspricht. Der 7. Senat hat sich ausführlich mit der zolltariflichen Einordnung und dem Unionsrecht (MWstSystRL) befasst.

Für **Regelbesteuerer** gilt nunmehr (weiterhin)

Aus Rohholz gewonnene Holzhackschnitzel sind nicht als Brennholz in "ähnlicher Form" einzureihen, selbst wenn sie als Brennstoff verwendet werden.

Ihre Lieferung unterliegt deshalb **nicht dem ermäßigten Steuersatz von 7%, sondern dem vollen Steuersatz von 19%**.

Auch NWB hat sich dazu kurz geäußert (NWB-Dok. YAAAG-95368).

3. Das Verfahren V R 6/18 (Vorinstanz FG München) ist noch offen...

Die Entscheidung wird der 5. Senat des BFH treffen und es bleibt abzuwarten, wie diese ausfällt.

Fraglich ist auch in diesem Fall, ob die betreffenden Holzhackschnitzel mit dem ermäßigten Steuersatz von 7 % zu besteuern sind.

4. Folgen für Wald-Holzhackschnitzel von Pauschalierern

Das Urteil hat keine Auswirkung auf **pauschalierende Land- und Forstwirte**.

Es bleibt dabei, dass für die Lieferungen von **forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, ausgenommen Sägewerkserzeugnisse, auf 5,5 %** pauschale Umsatzsteuer anfällt.

Ar, 27.9.2018



